Bayerischer Sportschützenbund e. V

Rechtzeitig Vereinspauschale beantragen!

Neben der Förderung zum Schießstättenbau können unsere Mitgliedsvereine auch eine Förderung des Sportbetriebs bei ihren Kreisverwaltungsbehörden beantragen. Da die jährliche Antragsfrist am 1. März endet, weisen wir eindringlich darauf hin, die hier möglichen Zuschüsse nicht ungenutzt verfallen zu lassen. Im Folgenden informieren wir Sie über Antragsvoraussetzungen sowie über den grundsätzlichen Weg zur Erlangung des Zuschusses .

Regelung zum Mindestbeitragsaufkommen:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat weite Teile der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) 2012 neu gefasst. Für die Beantragung der Vereinspauschale sind die Punkte A und B maßgebend.

Eine wesentliche Änderung betrifft das Mindestbeitragsaufkommen in den Vereinen.

Um auch zukünftig die Gewährung der Vereinspauschale bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen zu können, muss das tatsächliche Beitragsaufkommen des Vereins im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich den folgenden Jahresbeitragssätzen (Sollaufkommen) entsprechen:

Je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,– Euro
Je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendliche):	25,– Euro
Je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,– Euro

Die Änderung der Sollbeitragssätze findet neben der Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) auch als Antragsvoraussetzung für die Förderung des Schießstättenbaus Anwendung. Nach wie vor kann das geforderte Beitragsaufkommen zusätzlich durch nicht zweckgebundene Spenden sowie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeglichen werden (Ist-Beitragsaufkommen).

Bitte beantragen Sie die Vereinspauschale beim zuständigen Landratsamt. Diese Förderung des Sportbetriebs soll die Vereine bei der Bewältigung ihrer Arbeiten unterstützen. Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind die sogenannten Mitgliedereinheiten (ME), die sich wie folgt berechnen lassen:

Je erwachsenes Mitglied	1 ME
Je sonstiges Mitglied (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre)	10 ME
Je Trainer- oder Jugendleiterlizenz	650 ME
Je Vereinsmanagerlizenz:	325 ME

Eine Trainer- oder Jugendleiterlizenz kann bei max. zwei Vereinen zum Ansatz gebracht werden, in diesem Fall wird sie mit jeweils 325 ME gewertet.

Die Summe der Mitgliedereinheiten des Vereins wird mit der jährlich vom Staatsministerium festgelegten Fördereinheit multipliziert und ergibt den an den Verein auszureichenden Förderbetrag. Derzeit erhalten die Vereine je ME 26,5 Cent.

Beispielrechnung

Ein Verein hat 126 Mitglieder, davon 37 in der Schützenjugend (bis einschließlich 26 Jahre). Zwei Mitglieder verfügen über eine anerkannte Trainer- bzw. Jugendleiterlizenz und ein Mitglied über eine Vereinsmanagerlizenz.

Die zu erwartende Zuwendung errechnet sich wie folgt:

89 Erwachsene	=		89 ME
37 Jugendliche	=	+	370 ME
1 Vereinsmanagerlizenz	=	+	325 ME
2 Trainer- bzw. Jugendleiterlizenzen	=	+	1 300 ME
Summe			2 084 ME

Zuwendungsbetrag:
2 084 ME x 26,5 Cent = 552,26 Euro

In diesem Beispiel erhält der Verein vom Landratsamt eine Zuwendung in Höhe von 552,26 Euro.

Antragsfrist:

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen (Lizenzen) spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie die Lizenzen im Original vorzulegen.

Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, wenn der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht.

Ansprechpartner:
Fragen zum Antragsverfahren:
Geschäftsführer Alexander Heidel (089) 31 69 49-17
Fragen zu den anerkannten Lizenzen:
Sportdirektor Ralf Horneber (089) 31 69 49-32

Hinweis zur Delegiertenversammlung des Bayerischen Sportschützenbundes 2016

Die 66. Ordentliche Delegiertenversammlung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. findet am **Samstag, dem 4. Juni 2016, in der Stadthalle, Schlossplatz 1, 63739 Aschaffenburg,** statt.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 der Satzung des BSSB wird auf die folgenden Antragsfristen hingewiesen:

1. Gemäß Art. 15 Abs. 1 der BSSB Satzung müssen Anträge behandelt werden, wenn sie 30 Tage (hier: 6. Mai 2016, Datum Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesschützenmeisteramt (Geschäftsstelle) eingehen.
2. Gemäß Art. 15 Abs. 2 der BSSB Satzung müssen Anträge auf Satzungsänderung behandelt werden, wenn sie mindestens 90 Tage (hier: 7. März 2016, Datum Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesschützenmeisteramt (Geschäftsstelle) eingehen.

Anträge der Mitglieder und der Gaue müssen über den zuständigen Bezirk eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung werden nach Ablauf der Antragsfrist in der Bayerischen Schützenzeitung veröffentlicht. Sonstige Anträge werden den Delegierten über die Bezirksschützenmeister nach Ablauf der Antragsfrist zugeleitet.

Bayerischer Sportschützenbund e. V., Geschäftsstelle,
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück